

Begleitschreiben**„Zusammenfassung der Stellungnahmen und Gegenstellungen“**

zum Antrag auf naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung vom 14.07.2023

nach § 11 NatSchG LSA

(Az. 70-32.30.80-0509/2023)

Vorab wird angemerkt, dass im Rahmen des Verfahrens über die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung behördlich festgestellt wurde, dass ein UVS-Bericht auszuarbeiten ist. Vorgenannter Bericht wurde am 11.03.2024 entsprechend eingereicht.

Die im Rahmen des Antrages eingegangenen Stellungnahmen sowie die ggf. erforderlichen Gegenstellungen können der anliegenden Übersicht entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nachforderung der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mit in den UVS-Bericht eingeflossen ist.

Im Zuge der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, wurde der Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78a Absatz WHG parallel gestellt und am 04.03.2024 behördlich positiv beschieden.

Auf Grundlage der Nachforderung der unteren Denkmalschutzbehörde, wurde der Antrag auf denkmalrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA ebenso bereits gestellt. Dieser befindet sich nach derzeitigem Stand (13.03.2024) noch in behördlicher Prüfung.

Interne Mitteilung

ASL, den 12.09.2023

41/41.1

Fachdienst/Sachgebiet

Az.: 61.16.08.001/2023

An Herrn Mayer (siehe Verteiler)

über: Landrat FB I FB II FB III

Verteiler

- List of distribution points including LR (Landrat), ZS (Zentrale Steuerung), and various Fachbereiche (I, II, III) and FD (Fachdienst) units.

Ich bitte um:

- Options for handling the document: Kenntnisnahme, Beachtung, Bearbeitung, Rückgabe bis, Stellungnahme bis.

- Options for document processing: Prüfung, weitere Veranlassung, Ergänzung, Rücksprache.

Sie erhalten die beigelegten Unterlagen

- Options for document return: mit Dank zurück, zum Verbleib, zuständigkeitshalber, Abgabennachricht wurde erteilt.

Fachdienstbeteiligung FD 42 vom 11.08.2023

Genehmigungsverfahren nach § 11 NatSchG LSA: Erweiterung Kiessandtagebau Hoym – Abbaufeld 6

Antragsteller: Schimmel Kies und Sand GmbH
Vorhaben: Erweiterung des Kiessandtagebaus Hoym, Abbaufeld 6
Standort: Kieswerk Hoym, Reinstedter Str. 3, 06467 Stadt Seeland
Gemarkung: Hoym
Flur - Flurstücke: 11 – 378, 379, 380, 381

Sehr geehrter Herr Mayer,

im Rahmen der o.g. Fachdienstbeteiligung nimmt den Fachdienst 41 wie folgt Stellung. Dabei ist insbesondere der Hinweis zum Bergbau zu beachten.

Belange der Raumordnung

Die Flächeninanspruchnahme zur Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Kies und Kiessande im Trockenschnitt beträgt ca. 10,0 ha. Damit unterliegt das Vorhaben der Vorlagepflicht nach § 13 Abs.1 LEntwG LSA1 bei der obersten Landesentwicklungsbehörde.

1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

Unter Bezugnahme auf Punkt 3.2 und Punkt 3.2.2 des RdErl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01² ist folgender Hinweis zu erteilen:

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- oder Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit und die Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde wird vorzugsweise um elektronische Unterlagenübersendung an die E-Mail-Adresse: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de gebeten.

Ihnen nur in Papierform vorliegende Unterlagen senden Sie bitte postalisch an:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Poststelle (Referat - Sicherung der Landesentwicklung)
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Zur Vorhabenprüfung in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG³ ist entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 3 LEntwG LSA i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg) einzubeziehen.

Städtebau/Bauleitplanung

Die Stadt Seeland verfügt noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB⁴ gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden als Teilflächennutzungspläne (TFNP) fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Das o.g. Vorhaben befindet sich innerhalb des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Hoym aus dem Jahr 2000 (rechtswirksam seit 25.08.2000). Der FNP äußert als vorbereitende Bauleitplanung jedoch keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten, sondern erwirkt eine interne Selbstbindung der Gemeinde.

Das o.g. Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans als verbindliche Bauleitplanung.

Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ist die Kommune zu beteiligen.

Bergbau

Das beantragte Vorhaben befindet sich teilweise im Bewilligungsfeld „Froser Berg“, Inhaber: RKW Reinstedter Kieswerk GmbH, Rohstoff: Kies- und Kiessande (siehe Karte).

Eine Abbaugenehmigung nach § 11 NatSchG LSA⁵ ist in diesem Bereich nicht möglich, da dieser Bereich dem Bergrecht unterliegt. Die Abbaurechte liegen beim o.g. Inhaber der

² Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen Anhalt (MBl. LSA Nr. 41/2018, S. 473)

³ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

⁴ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

⁵ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Bergbauberechtigung. Gemäß § 8 Abs. 1 BBergG⁶ wird dem Inhaber einer Bewilligung das ausschließliche Recht zur Gewinnung der Bodenschätze innerhalb des Bewilligungsfeldes gewährt.

Ob oder inwieweit es schon Abstimmungen/Verträge o.ä. unter den Beteiligten gibt, geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor. Es ist daher in jedem Fall das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) zu beteiligen.

Kampfmittel

Nach Prüfung dieser Flächen anhand der zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) wurde festgestellt, dass sich im Bereich der angefragten Flächen keine kampfmittelbelasteten Gebiete befinden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Ich mache weiterhin darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten daher wider Erwarten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind die erdeingreifenden Arbeiten unverzüglich einzustellen, ist die Fundstelle vor Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen. Die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der KBD sind unverzüglich zu informieren.

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter

Anlage

⁶ Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Stellungnahme zu den Nachforderungen vom 06.10.2023

(Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus)

Belange der Raumordnung

Die Flächeninanspruchnahme zur Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Kies und Kiessande im Trockenschnitt beträgt ca. 10,0 ha. Damit unterliegt das Vorhaben der Vorlagepflicht nach § 13 Abs.1 LEntwG LSA¹ bei der obersten Landesentwicklungsbehörde. Unter Bezugnahme auf Punkt 3.2 und Punkt 3.2.2 des RdErl. des MLV vom 1.11.2018 - 24-20002-01² ist folgender Hinweis zu erteilen: „Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- oder Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit und die Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde wird vorzugsweise um elektronische Unterlagenübersendung an die E-Mail-Adresse: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de gebeten. Ihnen nur in Papierform vorliegende Unterlagen senden Sie bitte postalisch an:

*Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Poststelle (Referat - Sicherung der Landesentwicklung)
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg*

Zur Vorhabenprüfung in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG³ ist entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 3 LEntwG LSA i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg) einzubeziehen.

Stellungnahme Antragstellerin

Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde und der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg liegen derzeit noch nicht vor.

Städtebau/Bauleitplanung

Die Stadt Seeland verfügt noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB⁴ gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden als Teilflächennutzungspläne (TFNP) fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Das o.g. Vorhaben befindet sich innerhalb des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Hoym aus dem Jahr 2000 (rechtswirksam seit 25.08.2000). Der FNP äußert als vorbereitende Bauleitplanung jedoch keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten, sondern erwirkt eine interne Selbstbindung der Gemeinde. Das o.g. Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans als verbindliche Bauleitplanung. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ist die Kommune zu beteiligen.

Stellungnahme Antragstellerin

Die Stellungnahme der Stadt Seeland liegt noch nicht vor.

Bergbau

Das beantragte Vorhaben befindet sich teilweise im Bewilligungsfeld „Froser Berg“, Inhaber: RKW Reinstedter Kieswerk GmbH, Rohstoff: Kies- und Kiessande (siehe Karte). Eine Abbaugenehmigung nach § 11 NatSchG LSA⁵ ist in diesem Bereich nicht möglich, da dieser Bereich dem Bergrecht unterliegt. Die Abbaurechte liegen beim o.g. Inhaber der Bergbauberechtigung. Gemäß § 8 Abs. 1 BbergG⁶ wird dem Inhaber einer Bewilligung das ausschließliche Recht zur Gewinnung der Bodenschätze innerhalb des Bewilligungsfeldes gewährt. Ob oder inwieweit es schon Abstimmungen/Verträge o.ä. unter den Beteiligten gibt, geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor. Es ist daher in jedem Fall das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) zu beteiligen.

Stellungnahme Antragstellerin

Diesbezüglich wurde bereits mit dem Amt für Geologie und Bergwesen gesprochen. Es wird mit dem Bewilligungsinhaber der in Rede stehenden Teilfläche (ca. 4,5 ha) Kontakt aufgenommen, umso eine Regelung (Teilaufhebung der Bewilligungsgrenzen, d.h. Verschiebung der Grenzen auf Antrag des Bewilligungsinhaber o. eine privatrechtliche Regelung „Freigabe durch Bewilligungsinhaber“) zu finden.

Der Teil ohne Bewilligung (ca. 5,6 ha) ist frei von Rechten Dritter.

Übersicht AF 6 Antrag Trockenschnitt						
Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche [m ²]	Anteil o. BF [m]	Anteil m. BF [m]
2	Hoym	11	381	25.125	21.936	3.189
3	Hoym	11	380	25.079	16.626	8.453
4	Hoym	11	379	25.071	11.174	13.897
5	Hoym	11	378	25.085	6.021	19.064
				100.360	55.757	44.603

Kampfmittel

Nach Prüfung dieser Flächen anhand der zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) wurde festgestellt, dass sich im Bereich der angefragten Flächen keine kampfmittelbelasteten Gebiete befinden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ich mache weiterhin darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten daher wider Erwarten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind die erdeingreifenden Arbeiten unverzüglich einzustellen, ist die Fundstelle vor Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen. Die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der KBD sind unverzüglich zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten

Stellungnahme Antragstellerin

Bedarf keiner weiteren Ausführung.



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Salzlandkreis
Natur und Umwelt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Genehmigungsverfahren nach § 11 Naturschutzgesetz LSA Erweiterung des existierenden Kiessandtagebaus bei Hoym um das Abbaufeld 6

Ihr Zeichen:

32-34290-524/471/23204/2023

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrter Herr Mayer,

mit Schreiben vom 11.08.2023 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des oben genannten Vorgangs um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Der Antrag bezieht sich auf Flurstücke, die zum Teil in der gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung Nr.: II-B-f-055/92-Froser Berg zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes -Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen- liegen.

Rechtsinhaber ist die Firma RKW Reinstedter Kieswerk GmbH, Froser Straße 7 in 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt. Ein Abbau im Gebiet der

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Bewilligung ist nur durch den Rechtsinhaber nach dem Bundesberggesetz möglich.



Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Bodenbelange

Die Unterlagen sind hinsichtlich der Wirkungen auf das Schutzgut Boden leider als mangelhaft zu bezeichnen.

Es erfolgte keine Beschreibung und Bewertung der Böden und Bodenfunktionen. So ist bspw. die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Auelehmböden vor Ort als hoch bis sehr hoch zu bewerten. Der Eingriff beseitigt zunächst sämtliche Bodenfunktionen. Es muss also zumindest nachvollziehbar dargestellt werden, wie das anfallende Bodenmaterial wiederverwertet wird und das dadurch die verlorengegangenen Bodenfunktionen vollständig kompensiert werden. Verbleibt ein Defizit, so ist dieses durch geeignete bodenbezogene A/E-Maßnahmen oder Ersatzzahlungen zu kompensieren.

Dr. Henrik Helbig (Tel.: 0345 131497-333)

Lagerstätten und Rohstoffe

Die Firma Schimmel Kies- und Sandgewinnung GmbH baut seit Jahrzehnten den Rohstoff Kiessand am Standort ab und versorgt zuverlässig die lokale sowie bedingt die regionale Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Die Erweiterung der Abbaufäche ist nachvollziehbar, da die bestehenden Gewinnungsfelder im Abbau weit fortgeschritten sind und zur Aufrechterhaltung einer stabilen Produktion neue Abbaufächen im Vorfeld erschlossen werden müssen.

Die Ergebnisse der geophysikalischen Erkundung können nicht bewertet werden. Jedoch korrelieren die ermittelten Kiessandmächtigkeiten von 12 bis 13 m auf der Antragsfläche mit den Mächtigkeiten aus Bohrungen in der näheren Umgebung. Die bekannten Kiessandmächtigkeiten aus der Selkeau bzw. in dem Gebiet zwischen Hoym und Reinstedt schwanken im Allgemeinen zwischen 10 und 15 m. Die von der Antragstellerin berechnete geologische Vorratsmenge für den Trockenschnitt ist plausibel. Die Dichte des Rohstoffs liegt im Schwankungsbereich eines üblichen Kiessandes und ist nicht zu beanstanden.

Die zeitliche Abbauplanung sowie die konzipierte Abbautechnologie, vor allem von der Trocken- zur Nassgewinnung hin, ist nachvollziehbar.

Das LAGB begrüßt, dass die Antragstellerin plant den Rohstoffkörper (AF 6) vollständig abzubauen.

Bezüglich der Überschneidung der Antragsfläche mit der Bewilligung II-B-f-055/92-Froser Berg, wird hier auf die bergbauliche Stellungnahme verwiesen.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.

Dr. Danilo Wolf (Tel.: 0345 131497-359)

Ingenieurgeologie

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind uns im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Der oberflächennahe Untergrund des Bauvorhabens wurde erkundet und bewertet. Ein geotechnisches Gutachten sollte im nächsten Schritt erfolgen, welches Standsicherheitsuntersuchungen, Setzungsberechnungen, einen Nachweis der Böschungsbruchsicherheit und eine Bewertung der Gleitsicherheit vornimmt. Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197- 357)

Seite 4/4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff

Stellungnahme zu den bergbaulichen Nachforderungen vom 06.10.2023

(Herr Kirchhoff; LAGB)

Bergbau

Der Antrag bezieht sich auf Flurstücke, die zum Teil in der gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung Nr.: II-B-f-055/92-Froser Berg zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes -Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen- liegen. Rechtsinhaber ist die Firma RKW Reinstedter Kieswerk GmbH, Froser Straße 7 in 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt. Ein Abbau im Gebiet der Bewilligung ist nur durch den Rechtsinhaber nach dem Bundesberggesetz möglich.



Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Stellungnahme Antragstellerin

Diesbezüglich wurde bereits mit dem Amt für Geologie und Bergwesen gesprochen. Es wird mit dem Bewilligungsinhaber der in Rede stehenden Teilfläche (ca. 4,5 ha) Kontakt aufgenommen, umso eine Regelung (Teilaufhebung der Bewilligungsgrenzen, d. h. Verschiebung der Grenzen auf Antrag des Bewilligungsinhaber o. eine privatrechtliche Regelung „Freigabe durch Bewilligungsinhaber“) zu finden.

Der Teil ohne Bewilligung (ca. 5,6 ha) ist frei von Rechten Dritter.

Übersicht AF 6 Antrag Trockenschnitt						
Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche [m²]	Anteil o. BF [m]	Anteil m. BF [m]
2	Hoym	11	381	25.125	21.936	3.189
3	Hoym	11	380	25.079	16.626	8.453
4	Hoym	11	379	25.071	11.174	13.897
5	Hoym	11	378	25.085	6.021	19.064
				100.360	55.757	44.603

Stellungnahme zu den geologischen Nachforderungen vom 06.10.2023

(Herr Kirchhoff; LAGB)

Bodenbelange

Die Unterlagen sind hinsichtlich der Wirkungen auf das Schutzgut Boden leider als mangelhaft zu bezeichnen. Es erfolgte keine Beschreibung und Bewertung der Böden und Bodenfunktionen. So ist bspw. die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Auelehmböden vor Ort als hoch bis sehr hoch zu bewerten. Der Eingriff beseitigt zunächst sämtliche Bodenfunktionen. Es muss also zumindest nachvollziehbar dargestellt werden, wie das anfallende Bodenmaterial wiederverwertet wird und das dadurch die verlorengegangenen Bodenfunktionen vollständig kompensiert werden. Verbleibt ein Defizit, so ist dieses durch geeignete bodenbezogene A/E-Maßnahmen oder Ersatzzahlungen zu kompensieren.

Dr. Henrik Helbig (Tel.: 0345 131497-333)

Stellungnahme Antragstellerin

In Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde wird die Bodenbewertung im Rahmen eines Bodenfunktionsbewertungsverfahrens durchgeführt.

Das Bodenmaterial (Oberboden und Löß) aus dem AF 6 wird für Verfüll- und Rekultivierungszwecke im AF 5 genutzt. Demnach wird dieser nicht vermarktet, sondern vor Ort nachhaltig verwertet. Ebenso wird sich kein Mengendefizit zwischen Oberboden-/Lößabtrag im AF 6 und Verfüllung im AF 5 einstellen.

Lagerstätten und Rohstoffe

Die Firma Schimmel Kies- und Sandgewinnung GmbH baut seit Jahrzehnten den Rohstoff Kiessand am Standort ab und versorgt zuverlässig die lokale sowie bedingt die regionale Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Die Erweiterung der Abbaufäche ist nachvollziehbar, da die bestehenden Gewinnungsfelder im Abbau weit fortgeschritten sind und zur Aufrechterhaltung einer stabilen Produktion neue Abbaufächen im Vorfeld erschlossen werden müssen. Die Ergebnisse der geophysikalischen Erkundung können nicht bewertet werden. Jedoch korrelieren die ermittelten Kiessandmächtigkeiten von 12 bis 13 m auf der Antragsfläche mit den Mächtigkeiten aus Bohrungen in der näheren Umgebung. Die bekannten Kiessandmächtigkeiten aus der Selkeau bzw. in dem Gebiet zwischen Hoym und Reinstedt schwanken im Allgemeinen zwischen 10 und 15 m. Die von der Antragstellerin berechnete geologische Vorratsmenge für den Trockenschnitt ist plausibel. Die Dichte des Rohstoffs liegt im Schwankungsbereich eines üblichen Kiessandes und ist nicht zu beanstanden. Die zeitliche Abbauplanung sowie die konzipierte Abbautechnologie, vor allem von der Trocken zur Nassgewinnung hin, ist nachvollziehbar. Das LAGB begrüßt, dass die Antragstellerin plant den Rohstoffkörper (AF 6) vollständig abzubauen. Bezüglich der Überschneidung der Antragsfläche mit der Bewilligung II-B-f-055/92-Froser Berg, wird hier auf die bergbauliche Stellungnahme verwiesen. Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.

Dr. Danilo Wolf (Tel.: 0345 131497-359)

Stellungnahme Antragstellerin

Bedarf keiner weiteren Erörterung.

Ingenieurgeologie

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind uns im Untersuchungsraum nicht bekannt. Der oberflächennahe Untergrund des Bauvorhabens wurde erkundet und bewertet. Ein geotechnisches Gutachten sollte im nächsten Schritt erfolgen, welches Standsicherheitsuntersuchungen, Setzungsberechnungen, einen Nachweis der Böschungsbruchsicherheit und eine Bewertung der Gleitsicherheit vornimmt. Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197- 357)

Stellungnahme Antragstellerin

Aus Sicht der Antragstellerin ist aufgrund der geringen Abgrabungstiefe (ca. 3,5 m) im Trockenschnitt und der damit verbundenen niedrigen Böschungshöhe die Notwendigkeit eines geotechnischen Gutachtens für Standsicherheit, Setzungen und Böschungsbruchsicherheiten nicht notwendig und sollte im Rahmen des Nassschnittes Berücksichtigung finden.

Die Böschungen im Trockenschnitt werden so angelegt, dass keine unkontrollierten Rutschungen oder Nachbrüche entstehen. Darüber hinaus werden Höhe und Neigung der Böschungssysteme an die Standfestigkeit des gewachsenen Materials sowie dem Abbauverfahren angepasst. Endböschungen und Halden werden standsicher gestaltet. Die Böschungen werden regelmäßig überprüft. „Der Erhalt standfester Böschungen bleibt dabei unter Beachtung“ (vgl. Kap. 2, Seite 7).

Untere Abfallbehörde

Unter abfallrechtlichem Aspekt stehen dem Vorhaben der SCHIMMEL Kies- und Sandgewinnung GmbH (<Erweiterung Kiessandtagebau Hoym – Abbaufeld 6>) *keine Einwände entgegen*, da der Antragsteller in den Antragsunterlagen (hier: Antrag auf naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung gemäß § 11 NatSchG LSA im Trockenabbauverfahren für das Abbaufeld 6 / 2. Vorhabenbeschreibung S. 7) detailliert ausführt, dass für das Abgrabungsareal (dessen Abraumverwertung für Rekultivierung im Abbaufeld 5 erfolgt) nach Auskiesung keine Verfüllung mit Abfallstoffen, sondern eine Integrierung im Nassschnitt mit Entstehung einer größeren Wasserfläche (Kiesseerweiterung), die für eine schwimmende PV-Anlage genutzt werden soll, vorgesehen ist.

Untere Wasserbehörde

Erdaufschlüsse

Der beabsichtigte Abbau soll mindestens 1 m oberhalb des *aktuell (03/2022)* höchsten Grundwasserstandes erfolgen. Das Vorhaben ist entsprechend § 49 WHG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Wird bei den Arbeiten unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist dies ebenso unmittelbar anzuzeigen.

Werden bei den bergbaulichen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist die untere Wasserbehörde sofort in Kenntnis zu setzen.

Grundwasserstandsentwicklung

Die Pegelganglinien der Grundwassermessstellen 42340003, 4/94 und 3/94 sind monatlich zu messen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises unaufgefordert zum 31.03. des Folgejahres zu übergeben.

Niederschlagswasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten oder des Tagebaubetriebs eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschächte etc.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen.

Überschwemmungsgebiet

Wie unter Punkt 2.2.2 der Vorhabenbeschreibung richtig bemerkt, liegt der nördliche Bereich des Abbaufeldes 6 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Selke. Aber die Aussage, *dass es hier keiner weiteren Betrachtung bedarf, da keine Installation baulicher Anlagen im AF 6 vorgesehen ist und das Ereignis nicht regelmäßig auftritt*, ist **falsch**.

Vielmehr gelten in Überschwemmungsgebieten die Schutzbestimmungen der §§ 78 ff WGH. So auch für die Erweiterung des Kiessandtagebaus um das Abbaufeld 6.

Nach § 78 a Abs. 1 Nr. 5 WHG ist in Überschwemmungsgebieten das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Gemäß § 78 a Abs. 2 WHG kann auf Antrag von dieser Bestimmung eine Ausnahme erteilt werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,

2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Zu den Punkten 1 bis 3 ist im Rahmen des Antrages gutachterlich Stellung zu nehmen!

Rechtsgrundlage:

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann das Vorhaben zur Erweiterung des Kiessandtagebaus Hoym noch nicht abschließend beurteilt werden. Es bedarf einer Ergänzung der Antragsunterlagen.

Nachforderung:

Zur bodenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhaben sind folgende Unterlagen nachzureichen:

1. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden wird in den Antragsunterlagen nicht hinreichend dargelegt. Eine Bewertung der betroffenen Böden durch das Bodenfunktionsbewertungsverfahren Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU 2022) ist nachzureichen.
2. Die fachlichen Vorgaben des Biotopwertverfahrens sind in der vorliegenden Planung nicht hinreichend beachtet. Die Eingriffsbewertung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004) ist durch eine verbal-argumentative Bewertung zu ergänzen und adäquate bodenfunktionsbezogener Kompensationsmaßnahmen sind auszuweisen.
3. In den eingereichten Antragsunterlagen sind keine Aussagen zur Verwertung des anfallenden humosen Oberbodens. Ein Bodenverwertungskonzeptes für den anfallenden humosen Oberboden ist zu erstellen.

Vorbehaltlich des Ergebnisses der Abstimmung zwischen der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises und dem Antragsteller hinsichtlich einer UVP-Pflicht für das Vorhaben können sich weitere Nachforderungen seitens der unteren Bodenschutzbehörde ergeben.

Begründung:

Von der Abbauerweiterung um das Abbaufeld 6 am Standort Hoym im Trockenabbauverfahren ist primär und in erheblichem Maße das Schutzgut Boden betroffen. Vorhabenbedingt kommt es durch die Realisierung des Planvorhabens zur Devastierung von ca. 10 ha landwirtschaftlich genutzten Bodens. Dabei werden die im Planungsraum natürlich gewachsenen Bodenschichten abgetragen, wodurch sämtliche Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG verloren gehen.

Der anfallende Abraum soll für Rekultivierungszwecke des AF 5 genutzt werden sowie für die Umwallung des AF 6. Aussagen zur Verwertung des anfallenden humosen Oberbodens fehlen in den Antragsunterlagen vollständig. Es ist sicherzustellen, dass der Boden bis zur

Wiederverwertung fachgerecht zwischengelagert und vollständig zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen auf devastierten Standorten genutzt werden kann. Hierfür ist ein entsprechendes Konzept (Bodenverwertungskonzept) zu erstellen, dass die Art der Wiederverwertung und die entsprechenden Flächen und Standorte nachweist.

Gemäß Kapitel 3.3 der Antrages auf naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung wird von Seiten des Antragsstellers eingeschätzt, dass durch das Planvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Weiter bedarf es, entsprechend der im Kapitel 4 durchgeführten Eingriffsbilanzierung unter der Annahme, dass die gesamte nutzbare Abbaufäche von 94.100 m² nach vollständiger Auskiesung aufgelassen verbleibt und der Sicherheitsstreifen mit Umwallung auf ca. 6.260 m² einer natürlichen Sukzession unterliegt, wodurch der Eingriff rein rechnerisch überkompensiert ist, keiner Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 7 NatSchG LSA.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird die Betroffenheit des Schutzgutes Boden in den Antragsunterlagen nicht hinreichend dargelegt. Eine Bewertung der betroffenen Böden durch das Bodenfunktionsbewertungsverfahren Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU 2022) ist nicht enthalten und ist nachzureichen. Des Weiteren erfolgte keine Anpassung des LBP von 1996. Dies soll den Antragsunterlagen zufolge in einem späteren Antragsverfahren Ende III. Quartal 2024 für den Nassschnitt erfolgen, was respektive zur Bewertung des Eingriffs seitens der unteren Bodenschutzbehörde ebenfalls als unzureichend eingeschätzt.

In Anbetracht der nach Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde erheblichen Betroffenheit des Schutzgutes Boden (quantitativ und qualitativ) wird die Ausgleichskonzeption für nicht angemessen und nicht konform mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben (§ 15 BNatSchG, Biotopwertverfahren LSA) eingeschätzt. Es ist eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden sowie die Benennung von bodenfunktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen für den mit den Planvorhaben verbundenen dauerhaften Eingriff in das Schutzgut erforderlich.

Boden ist als Bestandteil des Naturhaushaltes mindestens gleichwertig neben allen anderen Schutzgütern zu beachten. Gemäß Naturschutzrecht ist bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich ein funktionaler und (weitestgehend) räumlicher Zusammenhang zu gewährleisten. Funktionaler Zusammenhang bedeutet, verloren gegangene Bodenfunktionen gleichwertig zu ersetzen. Dies wird in den vorliegenden Planungsunterlagen offensichtlich nicht beachtet bzw. vernachlässigt.

Um eine grundsätzliche gleichrangige Berücksichtigung aller betroffenen Schutzgüter in ihrer besonderen Ausprägung im Verfahren zu ermöglichen, ist die im Regelverfahren entsprechend Nr. 3.1 durchgeführte Bewertung und Bilanzierung verbal-argumentativ zu ergänzen. Es wird daher empfohlen, den vorhabenbedingten erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden gezielt durch eine verbal-argumentative Bewertung und adäquate bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Aus Bodenschutzsicht bieten sich folgende bodenfunktionsverbessernde Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen an:

- Entsiegelungen von Flächen einschließlich Renaturierung,
- die Renaturierung von durch Bodenabtrag devastierten Standorten durch Auftrag standortangepassten kulturfähigen Bodenmaterials,
- die Etablierung bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden,
- die Erhaltung dauerhaft bodendeckender Vegetation auf erosionsanfälligen Böden.

Wenn keine potenziellen Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld benannt werden können, besteht die Möglichkeit, auch gemeinde- und ggf. landkreisübergreifend nach entsprechenden Objekten zu recherchieren. Die untere Bodenschutzbehörde kann dahingehend kontaktiert werden.

Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind mit der unteren Bodenschutzbehörde in Verbindung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Rechtsgrundlagen:

- **BBodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2716)
- **BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Unterlagen wie eingereicht nicht ausreichend prüffähig weshalb folgende Unterlagen nachgefordert werden:

Nachforderung:

Betreffend Luftverunreinigung durch Staub und möglicher Lärmimmissionen liegen dem Antrag keine Gutachten bei und die Aussagen im Antrag sind zu ungenau bzw. unzureichend für eine Prüfung.

Daher ist der Antrag um konkretisierende Aussagen eines geeigneten Gutachters, beispielsweise durch die Ergänzung bestehender Lärmimmissions- und Staubgutachten zu vervollständigen, soweit diese älteren Gutachten aufgrund der zwischenzeitlich angepassten Normen und Gesetzeslagen noch heranziehbar sind. Ist dieses nicht der Fall, sind für das Vorhaben neue Staub- und Lärmimmissionsgutachten zu erstellen und nachzureichen.

Begründung:

Gemäß den Ausführungen im Antrag zum Schutzgut Mensch wird erläutert, dass im 2. Abbauplan vom 10.07.2006 ein schallschutztechnisches Gutachten Anwendung fand. In diesem hieß es „dass eine Erschließung des Kiessandtagebaus 1,0 km vor Hoym, aus schallschutztechnischer Sicht, unbedenklich ist“.

Diese Ausführungen sind nicht ausreichend um die möglichen Immissionen abschätzen zu können. Es ist vielmehr von einer veränderten Lage auszugehen, da wie im Gutachten erwähnt mit der Erweiterung des Abbaufeldes sich zwar der Abstand auf das westlich gelegene Hoym auf 1500 m vergrößert, aber der Abstand auf das östlich gelegene Reinstedt auf 650 m verkleinert. Hinzukommt das Reinstedt in östlicher Richtung gelegen ist und daher aufgrund der Windrichtung stärker betroffen ist. Da diese Aspekte nicht berücksichtigt wurden und der Betrieb eines Kiessandtagebaus geeignet ist unzulässige Lärm- und Staubimmissionen zu verursachen, ist die Nachforderung für die Prüfung des Antrags erforderlich.

Hinweis:

Das Vorhaben befindet sich an der Kreisgrenze, angrenzend an den Harzkreis, weshalb empfohlen wird den Harzkreis im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Rechtsgrundlagen:

- **BImSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert

Stellungnahmen zu den abfallrechtlichen Nachforderungen vom 06.10.2023

(Herr Liebig; LK)

untere Abfallbehörde

Unter abfallrechtlichem Aspekt stehen dem Vorhaben der SCHIMMEL Kies- und Sandgewinnung GmbH (<Erweiterung Kiessandtagebau Hoym – Abbaufeld 6>) keine Einwände entgegen, da der Antragsteller in den Antragsunterlagen (hier: Antrag auf naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung gemäß § 11 NatSchG LSA im Trockenabbauverfahren für das Abbaufeld 6 / 2. Vorhabenbeschreibung S. 7) detailliert ausführt, dass für das Abgrabungsareal (dessen Abraumverwertung für Rekultivierung im Abbaufeld 5 erfolgt) nach Auskiesung keine Verfüllung mit Abfallstoffen, sondern eine Integrierung im Nassschnitt mit Entstehung einer größeren Wasserfläche (Kiesseeerweiterung), die für eine schwimmende PV-Anlage genutzt werden soll, vorgesehen ist.

Stellungnahme Antragstellerin

Bedarf keiner weiteren Ausführung.

Stellungnahme zu den wasserrechtlichen Nachforderungen vom 06.10.2023

(Herr Lampert; LK)

Erdaufschlüsse

Der beabsichtigte Abbau soll mindestens 1 m oberhalb des aktuell (03/2022) höchsten Grundwasserstandes erfolgen. Das Vorhaben ist entsprechend § 49 WHG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Wird bei den Arbeiten unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist dies ebenso unmittelbar anzuzeigen. Werden bei den bergbaulichen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist die untere Wasserbehörde sofort in Kenntnis zu setzen.

Stellungnahme Antragstellerin

Bedarf keiner weiteren Erörterung.

Grundwasserstandentwicklung

Die Pegelganglinien der Grundwassermessstellen 42340003, 4/94 und 3/94 sind monatlich zu messen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises unaufgefordert zum 31.03. des Folgejahres zu übergeben.

Stellungnahme Antragstellerin

Die Messung bzw. Dokumentation der Pegel 3/94 und 4/94 wird, wie gehabt, monatlich durchgeführt. Die Grundwassermessstelle 42340003 (Reinstedt-Güte) befindet sich im Eigentum des LHW LSA. Die Messung dessen wird durch das LHW durchgeführt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt über die Internetseite des LHW. Je nach Aktualisierung seitens LHW, ist die jährliche Gegenüberstellung zwischen 3/94, 4/94 und 42340003, durch die Antragstellerin umsetzbar.

Niederschlagswasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten oder des Tagebaubetriebs eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschächte etc.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen.

Stellungnahme Antragstellerin

Eine gezielte Versickerung findet nicht statt, demzufolge bedarf es keiner weiteren Erörterung.

Überschwemmungsgebiet

*Wie unter Punkt 2.2.2 der Vorhabenbeschreibung richtig bemerkt, liegt der nördliche Bereich des Abbaufeldes 6 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Selke. Aber die Aussage, dass es hier keiner weiteren Betrachtung bedarf, da keine Installation baulicher Anlagen im AF 6 vorgesehen ist und das Ereignis nicht regelmäßig auftritt, ist **falsch**. Vielmehr gelten in Überschwemmungsgebieten die Schutzbestimmungen der §§ 78 ff WGH. So auch für die Erweiterung des Kiessandtagebaus um das Abbaufeld 6. Nach § 78 a Abs. 1 Nr. 5 WHG ist in Überschwemmungsgebieten das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Gemäß § 78 a Abs. 2 WHG kann auf Antrag von dieser Bestimmung eine Ausnahme erteilt werden, wenn*

1. *Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,*
2. *der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und*
3. *eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.*

Zu den Punkten 1 bis 3 ist im Rahmen des Antrages gutachterlich Stellung zu nehmen!

Rechtsgrundlage:

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Stellungnahme Antragstellerin

Die Erteilung der Abbaugenehmigung für das AF 6 steht den Belangen des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen. Im Hochwasserfall hat das künftige AF 6 den Charakter eines zusätzlichen Reservoirs. Unter Kapitel 2.2.2 (Seite 10) des Antrags vom 14.07.2023, wird erläutert, dass der nördliche Bereich des AF 6 „erst unter Berücksichtigung HQ100 (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit: 100-jähriges Ereignis)“ im Überschwemmungsgebiet der Selke liegt. Das letzte Hochwasserereignis war im April 1994. Gemäß Angaben des LHW, liegt die Wassertiefe im betroffenen Bereich des AF 6, im Falle eines HQ100, zwischen 0 m und 0,5 m. Wie im Antrag vom 14.07.2023 dargelegt, ist die Aufbereitungsanlage im AF 2 lokalisiert, sodass bei Überschwemmungsgefahr die mobile Technik aus dem AF 6 entfernt bzw. die semimobile Anlage (Bandanlage mit Aufgabebunker) stromlos geschaltet wird. Dementsprechend sowie unter Berücksichtigung der maximalen Hochwasserhöhe von 0,5 m, ist eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erheblichen Sachschäden nicht zu befürchten. Ebenso werden weder die Hochwasserrückhaltung noch der Hochwasserabfluss wesentlich beeinträchtigt.

Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Nachforderungen vom 06.10.2023

(Hr./Fr. Fennel; LK)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Unterlagen wie eingereicht nicht ausreichend prüffähig, weshalb folgende Unterlagen nachgefordert werden:

Nachforderung:

Betreffend Luftverunreinigung durch Staub und möglicher Lärmimmissionen liegen dem Antrag keine Gutachten bei und die Aussagen im Antrag sind zu ungenau bzw. unzureichend für eine Prüfung. Daher ist der Antrag um konkretisierende Aussagen eines geeigneten Gutachters, beispielsweise durch die Ergänzung bestehender Lärmimmissions- und Staubgutachten zu vervollständigen, soweit diese älteren Gutachten aufgrund der zwischenzeitlich angepassten Normen und Gesetzeslagen noch heranziehbar sind. Ist dieses nicht der Fall, sind für das Vorhaben neue Staub- und Lärmimmissionsgutachten zu erstellen und nachzureichen.

Begründung:

Gemäß den Ausführungen im Antrag zum Schutzgut Mensch wird erläutert, dass im 2. Abbauplan vom 10.07.2006 ein schallschutztechnisches Gutachten Anwendung fand. In diesem hieß es „dass eine Erschließung des Kiessandtagebaus 1,0 km vor Hoym, aus schallschutztechnischer Sicht, unbedenklich ist“. Diese Ausführungen sind nicht ausreichend um die möglichen Immissionen abschätzen zu können. Es ist vielmehr von einer veränderten Lage auszugehen, da wie im Gutachten erwähnt mit der Erweiterung des Abbaufeldes sich zwar der Abstand auf das westlich gelegene Hoym auf 1500 m vergrößert, aber der Abstand auf das östlich gelegene Reinstedt auf 650 m verkleinert. Hinzukommt das Reinstedt in östlicher Richtung gelegen ist und daher aufgrund der Windrichtung stärker betroffen ist. Da diese Aspekte nicht berücksichtigt wurden und der Betrieb eines Kiessandtagebaus geeignet ist unzulässige Lärm- und Staubimmissionen zu verursachen, ist die Nachforderung für die Prüfung des Antrags erforderlich.

Hinweis:

Das Vorhaben befindet sich an der Kreisgrenze, angrenzend an den Harzkreis, weshalb empfohlen wird den Harzkreis im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Rechtsgrundlagen:

***BImSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert*

Stellungnahme Antragstellerin

Sachverhalt Lärm

Die nachfolgende, vereinfachte, Darstellung ersetzt selbstverständlich kein technisches Gutachten, zeigt aber verständlich auf, dass, unter Anwendung der allgemein anerkannten physikalischen Grundsätze, durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG. Gemäß § 22 BImSchG (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen) sind diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Gemäß Kapitel 2.3 Gewinnungstechnologie werden zwei Varianten für den Transport des Rohstoffes zur bestehenden Kiesanlage (Abbildung 10 visuelle Darstellung) dargestellt:

A) Eine Bandstraße sowie ein Aufgabetrichter werden vom AF 6 über den nördlich verlaufenden, im Privateigentum der SKS befindlichen, Querweg (Flur 11, Flurstücke 375/1 und 375/2) zur, im AF 2 befindlichen, Aufbereitungsanlage verlegt. Die Zubringerbänder und das Landband werden entsprechend bis zur Aufbereitungsanlage verlängert. Auch der Aufgabetrichter „wandert“ mit dem Abbaufortschritt. Mittels Radladertechnik wird der Rohstoff in den Aufgabetrichter gegeben.

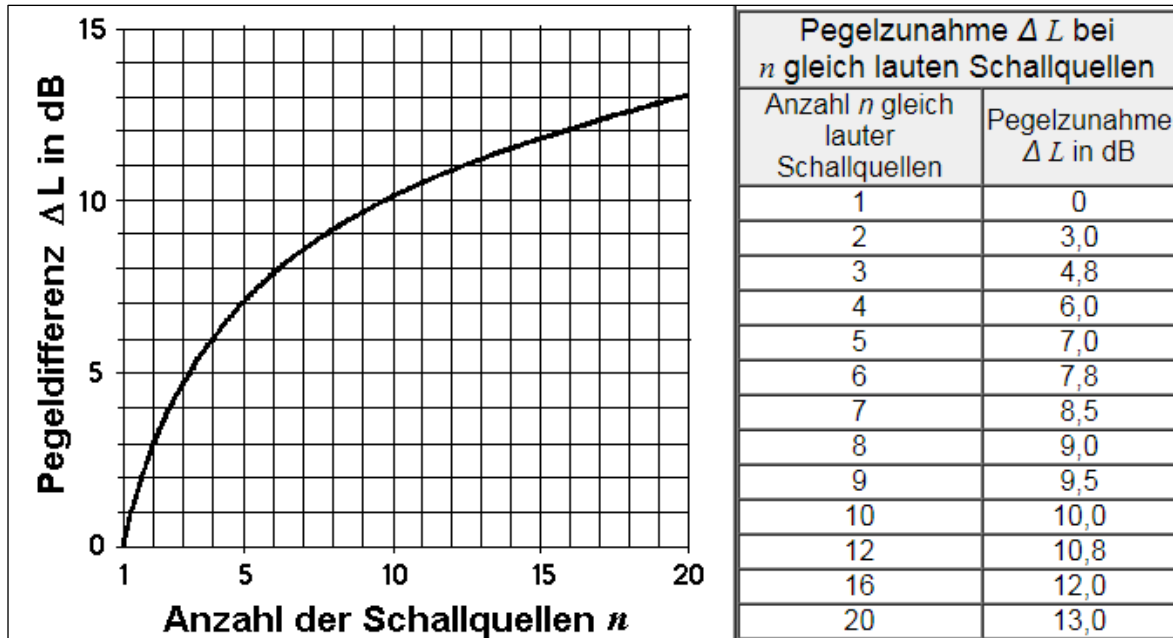
B) Die mit Radladertechnik gewonnenen Rohstoffe werden anschließend mittels Lkw-Transport zum Kieswerk (westlich des AF 6 und südlich des AF 5 bzw. im AF 2) über den, im Privateigentum der SKS befindlichen, Querweg (Flur 11, Flurstücke 375/1 und 375/2) abtransportiert. Anschließend wird der Rohstoff mittels Radlader auf die Aufbereitungsanlage gegeben.

Das heißt, für Variante A soll als betriebliche Anlage eine elektrisch betriebene Bandanlage mit Aufgabebunker im AF 6 errichtet und betrieben werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dadurch nicht zu befürchten, erst recht keine Lärmbelastungen.

Innerhalb des AF 6 werden temporär für den Abtrag Oberboden und Löß (Abraum) maximal 2 Bagger und 6 Transporteinheiten (Lkw) eingesetzt.

Vereinfachte Darstellung zum Nachweis der Unbedenklichkeit Lärm aufgrund der Entfernung AF 6 zum Aufpunkt Reinstedt:

Die Pegelzunahme gleich lauter Schallquellen stellt sich wie folgt dar:



Das heißt, zwei Geräte (Radlader u./o. Bagger) mit einem typischen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 110$ dB(A) ergeben zusammen 113 dB(A).

Lkw-Fahrverkehr mit L_{WA} (Lkw-Fahrt) = 63 dB(A) und Schalleistungspegel für Rangiergeräusche mit L_{WA} (Lkw-Rangieren) = 67 dB(A) ergeben summiert (6 Stk.) ca. 75 dB(A).

Für die weitere Betrachtung wird hier die Hauptgeräuschquelle mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA} = 113$ dB(A) berücksichtigt.

Da die Schalleistung eine entfernungsunabhängige Ursache ist, wird der Schalleistungspegel in einem Schalldruck umgerechnet.

Die Umrechnung des signifikanten Schalleistungspegels von $L_{WA} = 113$ dB(A) mit einem Bezugsabstand von 1 m ergibt einen Schalldruckpegel von $L_p = 102$ dB.

Umrechnung von Schalleistungspegel in Schallpegel

Schalleistungspegel (SWL) L_W	<input type="text" value="113"/>	dB
Richtungsfaktor Q	<input type="text" value="1"/>	
Abstand zur Schallquelle r	<input type="text" value="1"/>	m
<input type="button" value="Rücksetzen"/>	↓	<input type="button" value="Berechnen"/>
Schalldruckpegel (SPL) L_p	<input type="text" value="102.0079013612"/>	dB

Die Wirkung des Schalldruckpegels ist entfernungsabhängig. Die Schallpegelabnahme geht mit 6 dB pro Abstandsverdopplung einher. Das heißt, nach 2 m (Abstandsverdopplung) beträgt der Schalldruckpegel nur noch 96 dB.

Im vorliegenden Fall beträgt die geringste Entfernung zwischen dem AF 6 (Süd-Ost-Ecke) zur nächsten Wohnbebauung in Reinstedt ca. 700 m.

Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Falkenstein/Harz mit den Ortsteilen Endorf, Ermsleben, Meisdorf, Neuplatendorf, Pansfelde, **Reinstedt** und Wieserode

Planzeichenerklärung
 Planzeichen gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV), vom 19.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802) geändert worden ist

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Bestand	Planung	§
		§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
		§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
		§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
		§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Bestand Planung

● Vorhaben AF 6 in der Gemarkung Hoym
 Zwischen Vorhaben und der nächsten Wohnbebauung (gemischte Bauflächen) liegen mindestens 700 m Entfernung

● Kieswerk

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden
 Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

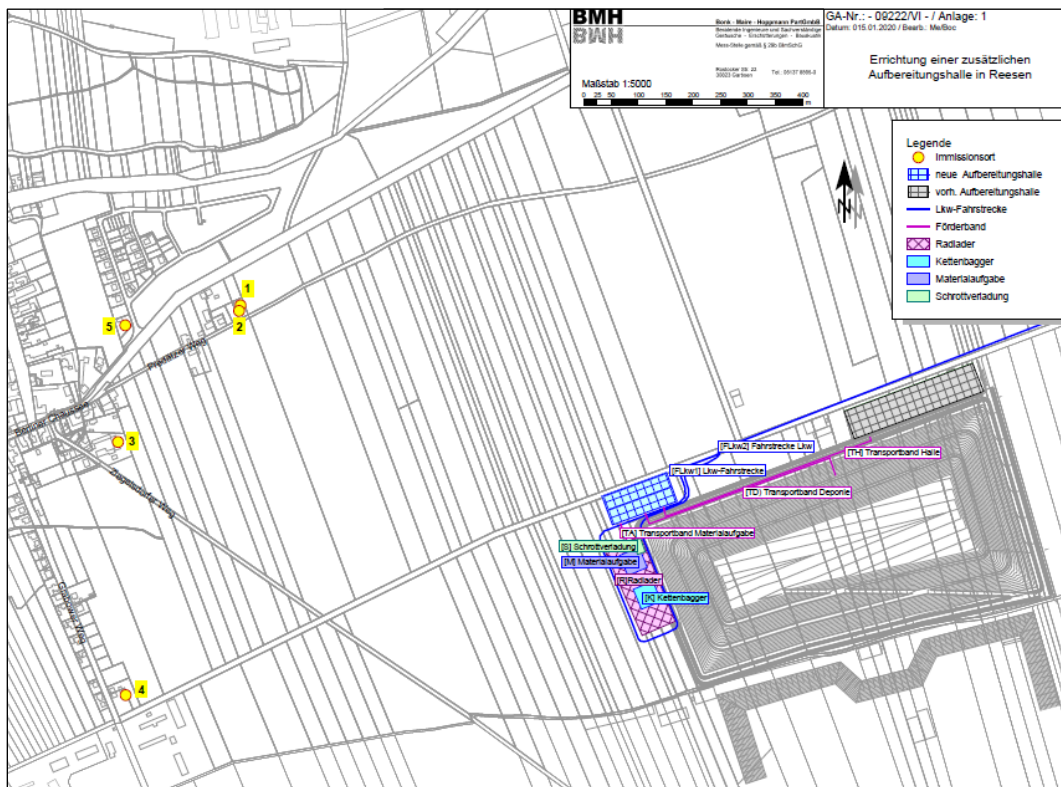
a) in Industriegebieten	70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	tags 63 dB(A) nachts 45 dB(A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags 45 dB(A) nachts 35 dB(A)

Unter Berücksichtigung der 700 m Entfernung, liegt der Schallpegel am Aufpunkt Reinstedt bei ca. 45 dB.

Berechnung des Schallpegels L_2 , der bei der Entfernung r_2 zu finden ist.		
Bezugs-Entfernung r_1 von der Schallquelle	Schallpegel L_1 bei Bezugs-Entfernung r_1	Suche nach L_2
1.00 m	102 dBSPL	
Andere Entfernung r_2 von der Schallquelle	Schallpegel L_2 bei anderer Entfernung r_2	Schallpegeländerung $\Delta L = L_1 - L_2$
700 m	45.1 dBSPL	
	Berechnen	Rücksetzen

Der Immissionsrichtwert am Tag liegt in Kern-, Dorf und Mischgebieten bei 60 dB. Das heißt, dieser Wert wird um ca. 15 dB unterschritten. Schädliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

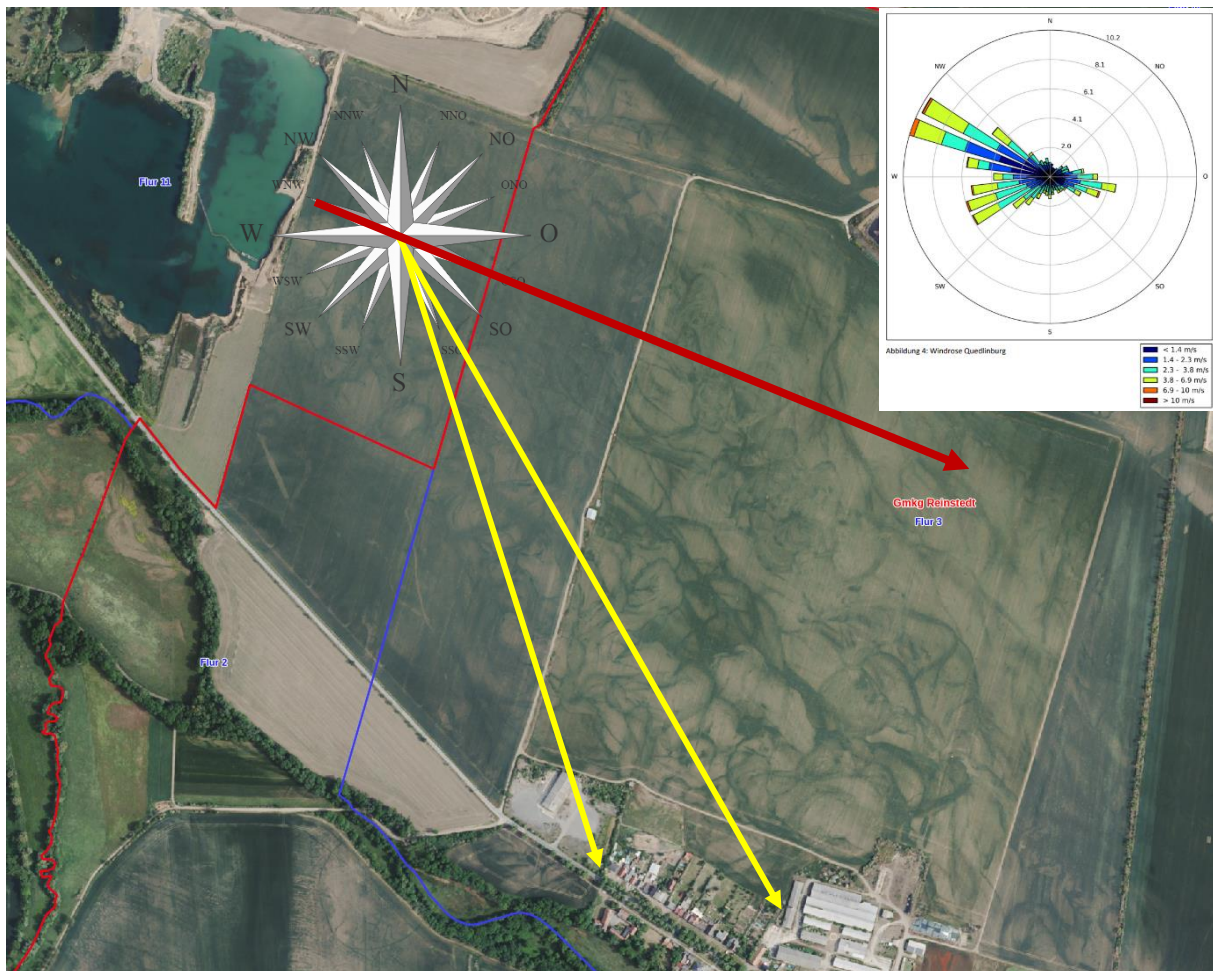
Ergänzend dazu, ein Fall am Gewerbestandort Reesener Triftweg 1 in Burg bei Magdeburg. Hier betreibt die NEUMANN-GRUPPE eine Deponie, eine Bauschuttrecyclinganlage, einen Sandtagebau sowie eine Schlackenaufbereitung. Darüber hinaus befindet sich südlich vom Standort noch ein Windpark. Unter Berücksichtigung aller Vorhaben, wurden am Aufpunkt 1 (Entfernung etwa 700 m) 50 dB gutachterlich festgestellt. Aus diesem Grund kann das Vorhaben Hoym keine schädlichen Auswirkungen haben.



Sachverhalt Staub

Einordnung der geographischen Lage des Vorhabens zur Gemeinde Reinstedt:

Die Gemeinde Reinstedt befindet sich nicht in östlicher Richtung, sondern geographisch liegt sie in Süd-Süd-Ost-Richtung (gelbe Pfeile). Aus der Staubprognose zum Deponievorhaben Reinstedt (öko-control GmbH v. 22.04.2021, als Anlage beiliegend) geht aus Tabelle 6 *Metrologische Daten* hervor, dass das primäre Maximum (Windrichtungsverteilung) aus West-Nord-West (roter Pfeil) kommt. Darüber hinaus zeigt die Windrose Quedlinburg im Bereich Nord-Nord-West keine hohe Windgeschwindigkeiten in Richtung Süd-Süd-Ost.



Der abzutragende Oberboden und Löß wird im erdfeuchten Zustand abgebagert und anschließend in Richtung Norden, d. h. weg von Reinstedt, im AF5 zur Rekultivierung eingesetzt.

Der Abbau der erdfeuchten Kiessande erfolgt unterhalb der Geländeoberkante, was sich begünstigend auswirkt. Darüber hinaus handelt es sich beim Rohstoff „Kiessand“ um eine natürliche Gesteinskörnung, die vorrangig aus Kies (> 2 mm) bis 80 % besteht.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können, aufgrund der Materialeigenschaften, der Windrichtung und -stärke sowie der Entfernung, ausgeschlossen werden.

Interne Mitteilung

Aschersleben, den 22.11.2023

43 FD Bauordnung und Hochbau / 43.3 – Untere Denkmalschutzbehörde
 Fachdienst/Sachgebiet

Az.: III/43/2023-02968 – ULRI

An 42 FD Natur und Umwelt / Herr Mayer (siehe Verteiler)

über: Landrat FB I FB II FB III FB IV

Verteiler

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> LR - Landrat | <input type="checkbox"/> 12 - FD Finanzen und Controlling | <input type="checkbox"/> III - Fachbereich III |
| <input type="checkbox"/> 01 - FD Zentrale Steuerung | <input type="checkbox"/> 14 - FD Informations- und Kommunikationstechnik | <input type="checkbox"/> 30 - FD Ausländer- und Asylrecht |
| <input type="checkbox"/> 02 - Büro des Landrates | <input type="checkbox"/> 15 - FD Rechtsangelegenheiten | <input type="checkbox"/> 31 - FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz |
| <input type="checkbox"/> 03 - Gleichstellungsbeauftragte | <input type="checkbox"/> 16 - FD Amt zur Regelung offener Vermögensfragen | <input type="checkbox"/> 32 - FD Ordnung und Straßenverkehr |
| <input type="checkbox"/> 04 - FD Rechnungsprüfungsamt und Revision | <input type="checkbox"/> II - Fachbereich II | <input type="checkbox"/> 33 - FD Brand-, Katastrophenschutz, und Rettungsdienst |
| <input type="checkbox"/> 07 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Regionaler Arbeitsmarkt und Kultur | <input type="checkbox"/> 20 - FD Sozial-, Jugendhilfe- und Schulentwicklung | <input type="checkbox"/> 34 - FD Gesundheit |
| <input type="checkbox"/> 08 - Stabsstelle Ausbildung | <input type="checkbox"/> 21 - FD Soziales | <input type="checkbox"/> 35 - Stabsstelle Koordinierungsstelle für Migration und Bildung |
| <input type="checkbox"/> 09 - Sonderbeauftragte f. bau- und umweltrechtliche Belange | <input type="checkbox"/> 22 - FD Jugend und Familie | |
| <input type="checkbox"/> - Personalrat | <input type="checkbox"/> 23 - FD Bildung und Amt für Ausbildungsförderung | <input type="checkbox"/> IV - Fachbereich IV |
| <input type="checkbox"/> I - Fachbereich I | <input type="checkbox"/> 24 - Stabstelle Sozialcontrolling | <input type="checkbox"/> 41 - FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus |
| <input type="checkbox"/> 10 - Stabsstelle Kommunalaufsicht | | <input checked="" type="checkbox"/> 42 - FD Natur und Umwelt |
| <input type="checkbox"/> 11 - FD Zentraler Service | | <input checked="" type="checkbox"/> 43 - FD Bauordnung und Hochbau |

Ich bitte um:

- Kenntnisnahme
 Beachtung
 Bearbeitung
 Rückgabe bis
 Stellungnahme bis

- Prüfung
 weitere Veranlassung
 Ergänzung
 Rücksprache

Sie erhalten die beigelegten Unterlagen

- mit Dank zurück
 zum Verbleib
 zuständigkeithalber
 Abgabennachricht wurde erteilt

Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Zum Vorhaben Planungsamt Az.: III/613102/
 sonstige Az.:

Antragsteller(in): Schimmel Kies- und Sandgewinnung GmbH
 Am Erkenthierfeld 1
 39288 Burg

Vorhaben: Erweiterung Kiessandtagebau Hoym – Abbaufeld 6

wird seitens der UDSchB wie folgt Stellung genommen:

Folgender Hinweis ist mit aufzunehmen:

- Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 DSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure und* nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs. 3 DSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs. 3 DSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DSchG LSA. Soweit erforderlich, kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DSchG LSA Auflagen zu einer fachge-

rechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA erhalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DSchG LSA zu dokumentieren sind, kann zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen erfolgen.

- Die Abteilung **Archäologie** des LDA wurde
- beteiligt, Stellungnahme vom 22.11.2023.
 - nicht beteiligt (pauschales Benehmen).
 - nicht beteiligt.

- Bezügl. des Vorhabens ist Folgendes zu beachten:

Im Bereich des Vorhabens und dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Einzelfunde – Neolithikum, Mittelalter; Körpergräber – Neolithikum, Bronzezeit; Siedlung – prähistorisch; Befestigung – undatiert*);

Das Vorhaben bedarf demnach einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 DenkmSchG LSA durch die zuständige Denkmalschutzbehörde (Salzlandkreis, Fachdienst Bauordnung und Hochbau, 43.3 Untere Denkmalschutzbehörde, 06400 Bernburg/Saale). Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist in 3-facher Ausfertigung schriftlich per Post und digital per E-Mail und rechtzeitig vor Maßnahmebeginn einzureichen. Alle zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen sind beizulegen (z. B. Maßnahmebeschreibung, Planunterlagen, Bestandsfotos, Gesamtkosten der Maßnahme, Vereinbarung LDA etc.).

Die derzeit gültigen Antragsformulare können über den Webauftritt des Salzlandkreises abgerufen werden unter: <http://www.salzlandkreis.de/verwaltung/formulare/#43>.

Begründung:

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund seiner sehr guten Böden, in Verbindung mit den günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7.500 Jahren prädestiniert. In der unmittelbaren Umgebung sind daher viele Kulturdenkmale hoher und höchster Qualität sowie Integrität bekannt. Die für den Menschen so bedeutsame Versorgung mit Frischwasser wurde durch die nahe Selke gewährleistet. Entlang dieses Fließgewässers mit seiner besonderen Siedlungsgunst liegen zahlreiche Fundstellen. Ganz in der Nähe, in höher gelegenen Bereichen, lagen die zugehörigen Bestattungsplätze. So wurden bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts am Froser Berg mehrere Gräber aufgedeckt. Dabei handelte es sich um sogenannte Hockerbestattungen, bei denen die Toten in Seitenlage mit angewinkelten Knien begraben wurden. Neben den menschlichen Überresten fanden sich in den Gräbern Keramikgefäße und Steinbeile. Diese Art der Bestattung ist kennzeichnend für die Kulturen der späten Jungsteinzeit (ca. 2.800 bis 2.200 v. Chr.). Ein Ende des 19. Jahrhunderts am östlichen Rand der Vorhabenfläche gefundenes Steinbeil dürfte ebenfalls aus einer spätjungsteinzeitlichen Bestattung stammen und weist diesen Bereich als Teil eines Gräberfeldes aus. Bei im April 2021 durchgeführten archäologischen Dokumentationsarbeiten im ebenfalls östlich gelegenen Tagebau Reinstedt konnten weitere solcher Bestattungen beobachtet und gesichert werden. Wie für diese Periode typisch, verteilten sich die Gräber in kleinen Gruppen locker gestreut über ein größeres Areal.

Bereits in den 1930er Jahren wurden in der damaligen Kiesgrube nordwestlich der Vorhabenfläche mehrere bronzezeitliche Gräber entdeckt. Dabei handelt es sich um sogenannte Steinkistengräber der frühbronzezeitlichen Aunjetitzer Kultur (ca. 2.200 bis 1.600 v. Chr.), in welchen die Toten in seitlicher Hocklage, ausgestattet mit Keramikgefäßen sowie Waffen, bestattet worden sind.

Mit den modernen Methoden der archäologischen Luftbildprospektion konnte direkt südlich des Vorhabengebietes ein Kulturdenkmal höchster Bedeutung dokumentiert werden. Auf einem markanten Geländesporn über der Selke umschließt ein halbkreisförmiger Graben von rund 180 m Durchmesser den höchsten Punkt der Kuppe und wird an der Nordostseite durch die steile Abbruchkante zur Selke hin begrenzt. Auf Grund der Lage der Anlage dürfte es sich höchstwahrscheinlich um eine Befestigung handeln. Die Funktion innerhalb der Siedlungsstrukturen ist anhand der Luftbilder noch nicht erschließbar. Seit der Jungsteinzeit errichteten Menschen große Grabenwerke als Marktplätze, Viehkrale, Fluchtburgen, Opfer- und Kultplätze. Der dokumentarischen Erfassung, die nur am vorliegenden Objekt und nicht andernorts möglich ist, kommt exemplarischer Charakter zu; das öffentliche Interesse ist deshalb umfassend gegeben. Diesem erhaltenen Kulturdenkmal kommt aufgrund seiner ungeklärten Funktion in Kombination mit seiner Integrität Seltenheitswert zu und steht im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. O. g. Vorhaben führt zu Eingriffen in die Gesamtbefunde im weiteren Umfeld. Die seit der Jungsteinzeit entstandene Siedlungslandschaft war in der Mikroregion auch für die nachfolgenden Menschengenerationen bis hin zum Mittelalter immer wieder von besonderem Interesse.

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Martin Planert als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-427; Fax: 0345/5247-460; Email: MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

- Aus archäologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.
- siehe Anlage
- Die Abteilung **Bau- und Kunstdenkmalpflege** des LDA wurde
 - beteiligt, Stellungnahme vom .
 - nicht beteiligt (pauschales Benehmen).
 - nicht beteiligt.
- Es bestehen seitens der UDSchB keine Bedenken.
- Baudenkmalpfl. Belange werden nicht berührt.

sonstiges:

Bitte ein Exemplar (Kopie) des Bescheides / der Stellungnahme des Salzlandkreises an die UDSchB.

Ulrich

Anlagen keine

Verteiler 42 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
 43.3 UDSchB
 LDA, Abt. Archäologie
 LDA, Abt. Baudenkmalpflege



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

**Antrag auf naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung nach § 11
NatSchG LSA für die Erweiterung des existierenden Kiessand-
tagebaus bei Hoym, Stadt Seeland, Landkreis Salzlandkreis
Hier: Landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Landesent-
wicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Vorhaben: Erweiterung des existierenden
Kiessandtagebaues bei Hoym um das
Abbaufeld 6

Gemarkung: Hoym, Flur 11, Flurstücke 381, 380, 379,
378

Stadt: Seeland

Landkreis: Salzlandkreis

Vorgelegte Unterlagen: Antrag vom 14.07.2023

Antragsteller: Schimmel Kies- und Sandgewinnung GmbH
Am Erkenthierfeld 1
39233 Burg

Zur Gewährleistung einer langfristigen stabilen Produktionsversorgung mit
Kiesen und Sanden sowie deren Veredlungsprodukte und damit im
Zusammenhang stehend die Sicherung von Langzeitarbeitsplätzen im
regionalen sowie überregionalen Einflussbereich Hoym beantragt die

Halle, 08.11.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
42-67.190210/2023/1,
06.10.2023

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-876/1
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 6912 - 821
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail-Adresse:
heidrun.weberling@
sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Schimmel Kies- und Sandgewinnung GmbH die naturschutzrechtliche Genehmigung (Abgrabung) für das neue Abbaufeld 6 (AF 6). Dieses grenzt zum Teil direkt an den, bereits seit Jahrzehnten, bestehenden Kiessandtagebau Hoym an. Das neue Abbaufeld soll im vorgezogenen Trockenabbau ausgebeutet werden. Die Gesamtfläche des AF 6 beträgt ca. 10 ha.

➤ Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Wirkung des geplanten Vorhabens innerhalb landes- und regionalplanerisch gesicherter Raumfunktionen.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz). Für den Salzlandkreis ist jetzt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zuständig. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Mit den Zielen und Grundsätzen gemäß LEP-LSA 2010 und REP Harz wurde sich in dem Antrag ausführlich auseinandergesetzt. Deshalb sehe ich von einer Wiederholung ab.

Da sich das Vorhaben gemäß REP Harz, Z 4, im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VII „Kiessandlagerstätte Reinstedt-Hoym“ befindet, stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass die Erweiterung des existierenden Kiessandtagebaus bei Hoym um das Abbaufeld 6 in

der Gemarkung Hoym, Stadt Seeland, nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.

Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des ROK. Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens der Planung/ Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung/ Zulassung mitzuteilen. Soweit räumlich Änderungen im weiteren Verfahren

nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um die Zustellung des gültigen Lageplans der Genehmigungs- bzw. Zulassungsfassung.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück.

Im Auftrag

Weberling

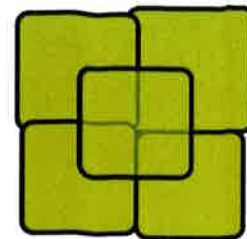
Anlagen

Rechtsgrundlagen

Antragsunterlagen

Verfügung

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 2. 24.2 Li / 09.11.2023 | v. A. z. K. |
| 3. LK Salzlandkreis | per E-Mail z. K. |
| 4. RPG Magdeburg | per E-Mail z. K. |
| 5. MID, Ref. 24 | z. d. A. |



regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben



Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
42-7.190210/ 2023/1	2023-00293	Herr Kielwein	0391-53547415	13.11.2023

region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904 72 40 0
telefax 03904.490 08
kreisverwaltung@landkreis-
boerde.de

**Betreff: Erweiterung des existierenden Kiessandtagebaus Hoym
Abbaufeld 6, Salzlandkreis**
**Hier: Antrag auf naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung
gemäß § 11 NatSchG LSA**

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@lkjl.de

Sehr geehrter Herr Mayer,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

landeshauptstadt magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen.

www.regionmagdeburg.de

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als

Satzung rechtswirksam.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Planung sieht eine Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus Hoym vor. Die Kiessandgewinnung im Abbaufeld 6 soll als Trockenabbau erfolgen. Die insgesamt ca. 10 ha große Fläche befindet sich im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVI Hoym - (Reinstedt).

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen. (Lagerstättenschutz) (3. Entwurf REP MD, Z 6.2.3-2)

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll. (3. Entwurf REP MD, Z 6.2.3-3)

Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst vollständig abgebaut werden, um eine optimale Lagerstättenproduktivität zu erreichen und die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren. (3. Entwurf REP MD, G 6.2.3-1)

Die geplante Erweiterung entspricht den o. g. in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Planungsregion Magdeburg.

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Den Datenträger sende ich Ihnen hiermit zurück.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Kielwein
Sachbearbeiter für Regionalplanung

Stadt Seeland

Der Bürgermeister



Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Lindenstr. 1, 06469 Stadt Seeland

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Herr Mayer
06400 Bernburg (Saale)



Bearbeiter: A. Leipziger

Zimmer-Nr.: 30

Telefon: 034741/932-35
Telefax: 034741/932-40
E-Mail: a.leipziger@stadt-seeland.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
17.11.2023

Genehmigungsverfahren für die Erweiterung des Kiessandtagebaus bei Hoym um das Abbaufeld 6

Sehr geehrter Herr Mayer,

in der Anlage sende ich Ihnen die Antragsunterlagen zum o. g. Genehmigungsverfahren zurück.

Die Stadt Seeland hat zu den Antragsunterlagen keine Bedenken oder Hinweise.

Ich bitte die verspätete Rückgabe der Unterlagen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Leipziger